

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 81. Unter den Eheleuten selbst.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

allgemeinen kein Ehegatte ohne des andern Einwilligung etwas veräußern könne, fins
bei hier Orts keine vollkommene Anwend-
ung.

§. 81.

unter den Eheleuten selbst.

Schenkungen unter den Eheleuten selbst
sind bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft
lächerlich und unmöglich. Weil aber ein
jeder Ehegatte sich besondere Güter zu seiner
eigenen Disposition, oder einen Theil des Eis-
genthums-Rechts durch Verträge reserviren
kann, so sind unter gewissen Umständen den-
noch Schenkungen unter den Eheleuten mög-
lich. Daß sie nach deutschem Recht auch zus-
läßig seyen, beweist:

Böehmer in Diss. d. donat. int. vir. & uxor.

§. 82.

Vom letzten Willen.

Nach den oben vorangeschickten Grundsätzen

zen